

ligen Falle angewiesen sein. Mehrfach sind aber im Preistarif Prozentfähe angeführt, die als Zuschlag zum Druck berechnet werden sollen, wenn die Beschaffenheit des Papiers dies rechtfertigt. So soll mindestens ein Zuschlag von 10% auf Zurichtung und Druck (Fortdruck) eintreten, wenn rauhe Papiere vor dem Druck geseuchtet werden müssen, oder wenn Papiere eine starke Schriftabnutzung verursachen. Obendrein soll noch der Zeitverbrauch für das öftere Waschen (Reinigen) der Druckform und der Druckwalzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Wenn dünnes Papier im Quadratmetergewicht bis zu 32 g verdruckt wird, so tritt ein Zuschlag auf die Tausend-Fortdruckpreise (nicht etwa auch auf die Stundenpreise) von 15% ein, bei Verwendung von Florpostpapier sogar von 25%.

Bei der Berechnung des Zuschlages für Illustrationen war bereits berücksichtigt worden, daß bei Verwendung von glanzlosem Kunstdruckpapier sich dieser Zuschlag um 50% erhöht. Für das gleiche Papier erhöhen sich auch die Tausend-Fortdruckpreise um 50%. Der Preistarif betont, daß dieser Zuschlag durch das langsamere Fortschreiten der Arbeit, verursacht durch vieles Auswaschen der Druckplatten (oft schon nach einigen hundert Druck) und durch öfteres Reinigen der Walzen, sowie durch den großen Verbrauch von teuren Farben (Mattdruck- oder Doppeltonfarben) bedingt sei. Die Verleger werden also sehr reiflich zu überlegen haben, ob sie derart kostspielige Papiere bestellen, die den gesamten Druckprozeß noch dazu erheblich verteuern. Der bisherige Preistarif sah sogar einen Zuschlag von 100% auf die Tausend-Fortdruckpreise vor, wobei allerdings bei größeren Auflagen (über 10000) ein Abschlag von 20 bis 25% vorgesehen war. Im neuen Preistarif ist von diesem Abschlag nicht die Rede, es verbleibt daher bei den im § 113 vorgesehenen und bereits in diesem Aufsatz besprochenen allgemeinen Abschlägen (bis höchstens 10%). Da die vorhin erwähnten Druckschwierigkeiten bei Verwendung von Mattglanz-Kunstdruckpapier geringer sind, so erachtet der Preistarif einen Zuschlag von 25% auf die Fortdruckpreise als ausreichend. Im bisherigen Preistarif hatte man sich mit einem Zuschlag von 15 bis 20% zufrieden gegeben. Ob die Zuschläge in der einen oder anderen Höhe am Platze sind, läßt sich nicht so ohne weiteres sagen; auf alle Fälle ist eine vorherige Verständigung zwischen Verleger und Druckerei angebracht.

Des öfteren kommen im Verlagsbuchhandel auch mindertwertige Druckerarbeiten vor. Es werden keine hohen Anforderungen an Papier und Druckqualität gestellt, sodaß eine geringe, weniger Zeit in Anspruch nehmende Zurichtung genügt. Da auch ein schnellerer Gang der Maschine ermöglicht und meist billigste Farbe verwandt wird, so läßt der Preistarif eine Ermäßigung der Fortdruckpreise zu (§ 118), jedoch höchstens bis 20%. Neben dieser Ermäßigung kommt dann noch der vorhin besprochene Abschlag für hohe Auflagen in Betracht. Im übrigen wird auf § 112 verwiesen (Ermäßigung des Zurichtungspreises).

Recht wichtig für Verleger sind auch die Bestimmungen in § 121. Werden in der Maschine zugerichtete Probe drucke verlangt, so sind diese nach der Vorschrift des Preistarifs besonders zu berechnen, desgleichen auch durch etwaige Änderungen verursachter Aufenthalt in der Maschine. Verlangt der Besteller vor dem Fortdruck einen Maschinenabzug, so wird die Wartezeit der betreffenden Maschine in Rechnung gestellt. In der Regel wird es die Druckerei so einrichten, daß dem Besteller ein scharfer Maschinenabzug zugeschickt wird und in der Zeit bis zur Rückgabe des Abzuges die Druckfertigmachung der Form (Zurichtung) erfolgt. Zweckmäßig ist es auch, wenn der Besteller auf telephonischen Anruf in der Druckerei erscheint und hier den Maschinenabzug nachsieht. Kosten für Maschinenaufenthalt werden dann weniger vorkommen.

Eine eigene und zwischen Verleger und Drucker manche Auseinandersetzung mit sich bringende Sache ist die Anfertigung von Platten bei hohen Auflagen. Nach einer Bestimmung des Preistarifs (§ 120) kann der Besteller nur bei Auflagen bis zu 20 000 Druck auf gut druckfähigen Papieren verlangen, daß von der Schrift gedruckt wird (im bisherigen Preistarif fehlen die Worte »auf gut druckfähigen Papieren«); bei höheren Auflagen ist die Druckerei berechtigt, Platten anzufertigen und

in den Rechnungsbetrag einzubeziehen. Aus dem Worte »berechtigt« geht hervor, daß es sich um keine »Mufvorschrist« handelt, sondern es mehr in das Ermessen der Druckerei gestellt wird, wann die Plattenanfertigung erforderlich ist. Diese verursacht ganz erhebliche Kosten und es ist daher begreiflich, daß Platten nur dann angefertigt werden, wenn sie auch wirklich notwendig sind. Es ist zu berücksichtigen, daß empfindliches Schriftmaterial schon bei geringeren Auflagen (weniger als 20 000) das Stereotypieren notwendig macht. Bei hohen Auflagen kommt zudem in vielen Fällen eine Ersparnis an Fortdruck in Betracht, da doppelte Platten in einer großen Maschine eingehoben und dadurch die Kosten für die Platten oft mehr als wett gemacht werden. Wenn der Preistarif den Druckereien empfiehlt, auf die Plattenanfertigung bei Vorausberechnungen (Offertabgaben) Rücksicht zu nehmen, so ist diese Rücksicht auch den Verlegern zu empfehlen, deren Augenmerk darauf gerichtet sein muß, daß bei hohen Auflagen nicht nur alle im Preistarif vorgesehenen Abschläge zur Verrechnung kommen, sondern daß bei der Plattenanfertigung mit Doppelformen gedruckt wird. Die preistariflichen Bestimmungen dürfen die Wirtschaftlichkeit hoher Auflagen und die Lust und Liebe der Verleger, solche herauszubringen, nicht in Frage stellen. Kaufmännisch gut rechnende Buchdruckereien wissen, was ihnen der Druck hoher Auflagen einbringt, und sie sollten es daher stets im eigenen Interesse vermeiden, die Verleger durch allzu enggefakte Auslegung des Preistarifs vor den Kopf zu stoßen. Das gilt auch hinsichtlich der Erneuerung der Platten. Deren Haltbarkeit wird ohne Zweifel von der Güte und der Beschaffenheit des zum Druck verwendeten Papiers mehr oder weniger ungünstig beeinflusst. In vielen Fällen ist aber auch die Metallzusammensetzung in hohem Grade maßgebend für die Haltbarkeit der Platten. Mißerfolge in dieser Hinsicht können nicht zu Lasten des Bestellers verbucht werden. Der Verleger achte darauf, daß die Preisabgaben verbindlich sind und von vornherein alle etwa aus dem Preistarif herauszulesenden Möglichkeiten, die den Druck verteuern, ausgeschaltet werden. Wenn es eben zu ermöglichen ist, so überreiche man bei der Einforderung von Preisabgaben von dem zur Verwendung kommenden Papier der Druckerei eine Probe, am besten einen Originalbogen des betreffenden Papiers.

Die Berechnung der Matrern und Stereotypen regelt § 124 des Preistarifs. Einschließlich des gegenwärtigen Zuschlages von 125% kostet die Anfertigung einer Mater pro qcm 22,5 Pfg., für das Ausgießen der Platte (ohne Fuß) werden pro qcm gleichfalls 22,5 Pfg. berechnet, und zwar auch beim zweiten wie bei jedem folgenden Guß. Wenn die Platten unmittelbar nach Beendigung des Druckes wieder zum Einschmelzen kommen, werden außer dem Preise für das Ausgießen noch 10% des für das Metall in Betracht kommenden Preises als Schmelzverlust berechnet. Gehen die Platten in das Eigentum des Bestellers über, so wird außer dem Preis für das Anfertigen der Mater und Ausgießen der Platte der Wert des Metalls zum Tagespreis berechnet, und zwar zuzüglich 10% für Schmelzverlust. In der Regel werden die Platten 1 Cicero stark gegossen. Ein Quadratcentimeter einer solchen Platte wiegt 4—4,3 g. Auf Grund dieser Unterlagen wären für das Matrern und Ausgießen eines Oktabbogens in einem Ausmaße von rund 3500 qcm folgende Preise zu berechnen, wobei der Metallpreis mit rund 6000 M pro 100 kg (gegen Mitte Juli d. J.) angenommen worden ist:

| | |
|--|-----------|
| Matern: 3500 qcm à 22,5 Pfg. | 787,50 M. |
| Ausgießen: 3500 qcm à 22,5 Pfg. | 787,50 M. |
| Schmelzverlust (10% von 933 M für 3500×4,3 g = rund 15 kg à 60 M) | 90.— M. |
| Insgesamt | 1665.— M. |

Angeichts der hohen Kosten für Matrern und Ausgießen kann man es daher wohl verstehen, daß die Verleger diesen Ausgaben in großem Bogen aus dem Wege gehen, zumal da der Druck von der Schrift in der Regel besser ausfällt als von Platten. Bei hohen Auflagen ist natürlich der Plattendruck angebracht und unentbehrlich. Wird zur Drucklegung von Werken die Rotationsmaschine benutzt, so sollen nach der Ansicht des